

Friedhofsgebührensatzung

des Marktes Rennertshofen über Grabplatz-, Leichenhaus- und Sonderleistungsgebühren für gemeindliche Friedhöfe und für alle Leichenhäuser im Bereich des Marktes Rennertshofen

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflichten

1. Der Markt Rennertshofen erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen
 - a) Grabplatzgebühren,
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren und
 - c) Gebühren für Sonderleistungen.
2. Zahlungspflichtig ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - c) den Auftrag für eine Leistung erteilt hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Rennertshofen besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Der Markt Rennertshofen kann auch die tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

§ 2

Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht:

1. mit der Belegung der Grabstätte oder
2. mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes oder
3. bei der Benutzung des Leichenhauses mit dem Verbringen der Leiche bzw. der Urne in das Leichenhaus oder
4. mit der Veranlassung von Sonderleistungen oder Amtshandlungen.

-

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Der Markt Rennertshofen kann verlangen, dass Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise im voraus entrichtet oder Sicherheitsleistungen gewährt werden, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass der Gebührenschuldner zahlungsunfähig oder -unwillig ist.
3. Bei Verzicht oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Rückerstattung der entrichteten Grabplatzgebühr ausgeschlossen.

§ 4

Grabplatzgebühren

1. Die Gebühren jeweils für den Erwerb und die Verlängerung eines Grabbenutzungsrechtes (Grabplatzgebühr) in den gemeindlichen Friedhöfen Bertoldsheim, Hütting, Rennertshofen und Stepperg betragen:

Einzelgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre):	300,-- €	(= 20,-- €/Jahr)
Familiengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre):	600,-- €	(= 30,-- €/Jahr)
Kindergrab (Nutzungsdauer 10 Jahre): (Kinder bis zu 10 Jahren)	100,-- €	(= 10,-- €/Jahr)
Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre):	300,00 €	(= 20,-- €/Jahr)

2. Die Gebühren jeweils für den Erwerb und die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (Grabplatzgebühr) im gemeindlichen Friedhof Mauern betragen:

Einzelgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre):	400,-- €	(= 20,-- €/Jahr)
Familiengrab (Nutzungsdauer 25 Jahre):	750,-- €	(= 30,-- €/Jahr)
Kindergrab (Nutzungsdauer 10 Jahre): (Kinder bis zu 10 Jahren)	100,-- €	(= 10,-- €/Jahr)

3. Sind vom Markt Rennertshofen Streifenfundamente beim Grab hergestellt worden, so werden bei Benutzung dieser Grabplätze, bei welchen die Streifenfundamente in Anspruch genommen werden können, folgende weitere Gebühren neben der Grabplatzgebühr zur Zahlung fällig:

- a) Familiengrab: 180,-- €
- b) Einzel-, Kinder- und Urnengrab: 100,-- €

4. In Fällen, in denen die Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer im voraus zu entrichten. Dabei gilt ein angefangenes Kalenderjahr bei der Berechnung der Grabplatzgebühren als volles Jahr.

§ 5

Leichenhausbenutzungsgebühren

1. Der Markt Rennertshofen erhebt für die Benutzung des Leichenhauses Gebühren.
2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichentransportwagens, des Leichenhauses zur Aufbahrung und für die Abhaltung der Trauerfeier beträgt 40,-- € ohne Blumenschmuck, Kerzen und Reinigung.
3. Für weitergehende Benutzungen des Leichenhauses werden Gebühren für Sonderleistungen erhoben.

§ 6

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, erhebt der Markt Rennertshofen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 7

Sonstige Gebühren

Zulassungen, Erlaubnisse, Gestattungen u.a. Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Rennertshofen (Kostensatzung) in der derzeit gültigen Fassung vom 03. Dezember 2001.

±
§ 8

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dahingehend zuwiderhandelt, dass er danach geschuldete Abgaben (Gebühren und Auslagen) hinterzieht (Art. 14 KAG in Verbindung mit §§ 370 Abs. 4, 371 und 376 AO), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG in Verbindung mit §§ 370 Abs. 4, 378 Abs. 3 AO) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird nach den Artikeln 14, 15 und 16 KAG bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Rennertshofen, 28.07.2009
(GR-Beschluss vom 21.07.2009)

Gebert
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung –FS-) sowie der Friedhofsgebührensatzung wurden in der Zeit vom 31.07.2009 bis 11.09.2009 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den sämtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2009 angeheftet und am 14.09.2009 wieder entfernt.

Rennertshofen, 15.09.2009
Markt Rennertshofen

Gebert
1. Bürgermeister

Aushangvermerk

Die Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung –FS-) sowie der Friedhofsgebührensatzung wurde am 31.07.2009 an den sämtlichen Gemeindetafeln angeschlagen und am 14.09.2009 wieder entfernt.

Rennertshofen, 15.09.2009
Markt Rennertshofen
i. A.

R e h m